

# Ambulanter Pflegedienst

Sie möchten im Alter oder Krankheitsfall zu Hause versorgt werden?  
Wir können Sie unterstützen und bieten Ihnen:

- Behandlungspflege
- Grundpflege
- Beratungsbesuche
- Ersatz- bzw. Verhinderungspflege
- zusätzliche Betreuungsleistungen

Ansprechpartner: Ivonne Fischer  
Pflegedienstleitung  
Tel.: (0 24 28) 95 70 – 152  
Fax: (0 24 28) 95 70 – 154



E-mail: [fischer@wohnanlage-sophienhof.de](mailto:fischer@wohnanlage-sophienhof.de)

Internet: [www.wohnanlage-sophienhof.de](http://www.wohnanlage-sophienhof.de)

# **Behandlungspflege gem. SGB V § 37**



Zur Sicherung der ärztlichen Behandlung können Sie in Ihrem Haushalt Behandlungspflege gem. SGB V § 37 erhalten. Sie wird von Ihrem Hausarzt verordnet und bedarf der Genehmigung durch Ihre Krankenkasse.

Dazu zählen beispielsweise:

- das Anziehen und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen ab Klasse 2, Medikamentengabe und -überwachung,
- Blutzuckermessung,
- Injektionen,
- Wundversorgung,

## **Zuzahlung für die Behandlungspflege und häusliche Krankenpflege**

Die Zuzahlung für die Behandlungspflege orientiert sich am gesetzlichen Anspruch nach § 61 Satz 3 des SGB V.

## **Grundpflege**

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen für den Bedarf an Grundpflege und hauswirtschaftlicher Versorgung. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit.

Der Gesetzgeber ordnet diese Leistungen folgendermaßen ein:

- Zur Körperpflege zählen Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- und Blasenentleerung.
- Zur Ernährung gehört neben der Nahrungsaufnahme auch die mundgerechte Zubereitung von Speisen.
- Zur Mobilität gehören Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden sowie Gehen, Stehen und Treppensteigen innerhalb der Wohnung, Hilfe beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung zur Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause.
- Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst Einkaufen, Kochen, Spülen, Reinigungen und Wechseln von Kleidung und Wäsche sowie Reinigungen und Beheizen der Wohnung.

In der häuslichen Pflege wird zwischen Pflegegeld und Pflegesachleistung unterschieden. Je nach individueller Situation kann der Pflegebedürftige wählen, und zwar

- das Pflegegeld oder

- die Sachleistung oder
- Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung

## **Pflegegeld**

Hier wird die Pflege ausschließlich durch Angehörige, Nachbarn oder Freunde sichergestellt. Die Pflegekasse zahlt ein Pflegegeld an den Pflegebedürftigen.

Es beträgt monatlich maximal:

- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| • <b>Pflegegrad 1</b> | <b>0,00 €</b>   |
| • <b>Pflegegrad 2</b> | <b>316,00 €</b> |
| • <b>Pflegegrad 3</b> | <b>545,00 €</b> |
| • <b>Pflegegrad 4</b> | <b>728,00 €</b> |
| • <b>Pflegegrad 5</b> | <b>901,00 €</b> |

Das Pflegegeld kann als Anerkennung an die Pflegeperson weitergegeben werden. Es ist im steuerrechtlichen Sinn kein Einkommen.

## **Sachleistung**

Benötigen Sie Unterstützung durch einen prof. Pflegedienst, können Sie Pflegesachleistungen bei Ihrer Pflegekasse beantragen.

Die Sachleistung beträgt monatlich maximal:

- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| • <b>Pflegegrad 1 *</b> |                 |
| • <b>Pflegegrad 2</b>   | <b>316,00 €</b> |
| • <b>Pflegegrad 3</b>   | <b>545,00 €</b> |
| • <b>Pflegegrad 4</b>   | <b>728,00 €</b> |
| • <b>Pflegegrad 5</b>   | <b>901,00 €</b> |

\* Kein Anspruch, der Entlastungsbetrag kann genutzt werden

## **Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung**

Kann z.B. eine private Pflegeperson etwa aus beruflichen Gründen nur einen Teil der Pflegeaufgaben übernehmen, ist es möglich, Pflegegeld und Pflegesachleistungen zu kombinieren. Grundsätzlich muss der Pflegebedürftige sich zwischen Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistungen bei Antragstellung festlegen. Er ist an diese Entscheidung sechs Monate gebunden.

## Kostenberechnung für eine häusliche Grundpflege gem. SGB XI Beispiel, ab 1. Januar 2017:

Berechnungsgrundlage: **30 Tage** pro Monat

Komplex Nr.:	Leistungsart	Leistungsinhalt	Einzelpreis	Gesamt-Preis
01	<b>Ganzwaschung</b>	<b>1. Waschen, Duschen, Baden</b> 2. Mund-, Zahnpflege- und Lippenpflege 3. Rasieren 4. Hautpflege 5. Haarpflege (Kämmen, ggf. Waschen) 6. Nagelpflege 7. An- und Auskleiden 8. Vorbereiten / Aufräumen des Pflegebereiches	20,45 €	613,50 €
16	<b>Erstgespräch</b>	<b>Vor Aufnahme der Pflege</b> Feststellung der Pflegeprobleme, Ressourcen, Planung der Pflegeeinsätze, Gespräch mit Angehörigen/Arzt, Information über weitere Hilfen incl. Hausbesuchspauschale: einmalig	(einmalig) 76,82€	
15	<b>Hausbesuchspauschale</b>	<b>1. Anfahrt und</b> <b>2. Dokumentation</b>	1,85 €	55,50 €
			<b>laufend</b>	<b>745,82 €</b>

Es gelten die Konditionen der aktuellen Preisliste. Diese ist mit den Pflegekassen ausgehandelt und vertraglich festgelegt.

Kann die notwendige Pflegesachleistung im Voraus nicht festgelegt werden, kann das *anteilige Pflegegeld* von der Pflegekasse nachträglich berechnet und an den Pflegebedürftigen ausgezahlt werden.

Wir schließen mit Ihnen einen schriftlichen Vertrag über Art, Umfang und Kosten der Einsätze ab.

### Beratungsbesuch

Für alle Beteiligten ist es sehr wichtig, dass die häusliche Pflege sichergestellt ist. Deshalb werden Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, in regelmäßigen Abständen durch einen Pflegedienst besucht und beraten. Die Kosten hierfür trägt die Pflegekasse.

Dieser Beratungsbesuch dient dazu, die Qualität der Pflegesituation zu bewerten und ggf. Verbesserungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der Pflegedienst informiert die Pflegekasse über die gewonnenen Erkenntnisse.